

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Jugendversicherung

Hausrat und Privathaftpflicht

Ausgabe September 2017

Inhaltsübersicht

Hausratversicherung	4
Feuer	4
Elementar	5
Diebstahl	5
Wasser	5
Glasbruch	8
Hausrat all risks	9
Schlüsselservice	9
Privathaftpflichtversicherung	10
Basisversicherung	10
Wunschhaftung	18
Zusatzversicherung	20
Begriffserklärungen	24

Hausratversicherung

Versichert sind			Feuer	Elementar	Diebstahl	Wasser	
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>			<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von</p> <p>B1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser; B2 Blitzschlag und Überspannung; B3 Explosion, Verpuffung und Implosion; B4 Abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Meteoriten und anderen Himmelskörpern; B5 Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen; B6 Seng- und Schmorschäden.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von</p> <p>C1 Hochwasser und Überschwemmung; C2 Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt); C3 Hagel; C4 Lawine; C5 Schneedruck; C6 Felssturz und Steinschlag; C7 Erdbeben.</p>	<p>Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von</p> <p>D1 Einbruchdiebstahl: Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat. Bei versuchtem Einbruch und bei Einbruchdiebstahl in die selbstbewohnten Räumlichkeiten am Versicherungs-ort werden auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat vergütet; D2 Beraubung: Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Versichert ist auch der Entreisddiebstahl. Nicht darunter fallen Taschen- und Trickdiebstahl; D3 Vandalismus: mutwillige Beschädigung bei Einbruch oder Beraubung, auch wenn kein Diebstahl erfolgt, oder beim Versuch dazu; D4 einfaches Diebstahl, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt, wie auch Taschen- und Trickdiebstahl.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von</p> <p>E1 Austreten von Flüssigkeiten und Gas: a) aus Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten; b) aus mobilen Einrichtungen wie Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Bassins; c) und daraus resultierende Geruchsannahme sowie der Verlust von Flüssigkeiten und Gas; E2 Kondenswasser aus Kühlanlagen und -geräten; E3 Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter; E4 Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes; E5 Eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Leitungsanlagen, Tanks und Behälter, sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen im Innern des Gebäudes, sofern diese vom Versicherungsnehmer als Mieter installiert worden sind. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen von eingefrorenen Leitungen; E6 Pilzbefall jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Helvetia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind.</p>	
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>	Am Wohnsitz	Ausserhalb Wohnsitz	Unterversicherung				
A1 Hausrat	■	■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
			Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police für Einbruch, Beraubung	Versicherungssumme gemäss Police	
					Versicherungssumme gemäss Police für einfachen Diebstahl auswärts		
A2 Kosten	■	■	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000. Schlossänderungskosten sind bei versichertem einfachem Diebstahl bis CHF 1'000 versichert.	CHF 5'000	
A3 Geldwerte	■	■	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	
A4 Gästeeffekten und anvertrauter Hausrat	■	■	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	
A5 Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren	■	■	Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat)	Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat)	CHF 5'000	Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat)	

Nicht versichert sind

- A6** Motorfahrzeuge, Motorfahräder (ausgenommen Leicht-Motorfahräder gemäss Art. 18 lit. b VTS), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;
- A7** Wasserfahrzeuge, für die eine obligatorische Haftpflicht vorgeschrieben ist, samt Zubehör;
- A8** Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- A9** Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- A10** Kosten für Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- A11** Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- A12** Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;
- A13** Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- A14** Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- A15** Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- A16** Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- A17** Wiederherstellkosten für Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten;
- A18** Berufskleider und -utensilien, die Eigentum eines Arbeitgebers sind oder einer selbständigen Haupterwerbstätigkeit dienen.

Feuer

- B7** Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Wärme- oder Raucheinwirkung;
- B8** Schäden, die an elektrischen Schutzvorrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;
- B9** Überspannungsschäden an Geräten, Maschinen oder Anlagen, die durch einen Defekt im Innern des Gerätes, der Maschine oder Anlage verursacht worden sind (sogenannte Betriebsschäden);
- B10** Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch sowie infolge von Inneren Unruhen.

Elementar

- C8** Schäden durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund;
- C9** Schäden durch künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- C10** Schneerutsch von Dächern;
- C11** Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- C12** Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- C13** Sturm-, Hagel- und Schneedruckschäden an Obstertrag, Bodenertragnissen und Blumen;
- C14** Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch.

Diebstahl

- D5** Schäden durch Verlieren oder Verlegen;
- D6** Schäden infolge von einfachem Diebstahl von Geldwerten;
- D7** Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- D8** Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern, gleichgültig, wo sie sich befinden;
- D9** Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.

Wasser

- E7** Schäden, soweit sie vom gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten übernommen werden müssen.
Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;
- E8** Schäden beim Auffüllen und Entleeren sowie bei Revisionsarbeiten an Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen;
- E9** Schäden durch Regen- und Schmelzwasser durch offene Fenster, Türen, Oberlichter und Dachluken oder durch Öffnungen am Dach sowie in direktem Zusammenhang mit Neu- und Umbauten oder anderen Arbeiten;
- E10** Ersetzen beschädigter Leitungen sowie Ersetzen, Reparieren und Instandstellen der daran angeschlossenen schadenverursachenden Armaturen, Apparaten, Einrichtungen, Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen;
- E11** Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost;
- E12** Schäden an Wärmetauscher- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen selbst infolge der Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- E13** Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion;
- E14** Vorhersehbares und bestimmungsmässiges Entweichen von Flüssigkeiten und Gas;
- E15** Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.

Hausratversicherung

Versichert sind	Glasbruch	Hausrat all risks	Schlüsselservice
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>	<p>Versichert sind die nachstehend aufgeführten Sachen und Gefahren</p> <p>F1 Glas</p> <p>bei</p> <p>F2 Bruchschäden sowie Folgeschäden an Hausrat;</p> <p>F3 Folgeschäden infolge Glassplitters am Gebäude, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer des Gebäudes ist und selbst darin wohnt.</p>	<p>Versichert sind die nachstehend aufgeführten Sachen und Gefahren</p> <p>G1 Hausrat, der sich zu Hause und vorübergehend, nicht länger als zwei Jahre, an beliebigen Orten auf der Welt ausserhalb der ständigen Wohnräumlichkeiten befindet.</p> <p>bei</p> <p>G2 unvorhergesehener und plötzlicher Beschädigung durch äussere Einwirkung, Verlieren und Abhandenkommen;</p> <p>G3 plötzlichen und unvorhergesehenen Verlusten bei der Beförderung durch eine Transportunternehmung bzw. Verlust durch Unfall des Transportmittels;</p> <p>G4 notwendigen Anschaffungen wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch eine Transportunternehmung bis zu 20% der Versicherungssumme ohne Abzug eines Selbstbehaltes;</p> <p>G5 unbeabsichtigtem Ausfall des Kühlaggregates von Tiefkühltruhen oder Tiefkühlschränken. Versichert sind Lebensmittel für den privaten Gebrauch, die dadurch ungeniessbar werden.</p>	<p>H1 Wenn der Zugang zu den eigenen Wohnräumlichkeiten infolge fehlender Schlüssel nicht möglich ist und keine anderen vertretbaren Massnahmen zugemutet werden können, organisiert die Helvetia einen Handwerker, der den Zugang ermöglicht. Versichert sind die Aufwendungen des Handwerkers (Arbeits-, Material- und Wegkosten) für das Öffnen der Türe, das Anbringen eines Notschlusses sowie für die definitive Schadenbehebung.</p>
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>			

Nicht versichert sind	Glasbruch	Hausrat all risks	Schlüsselservice
<p>in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 6 und 7</p>	<p>F4 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Brillen- und Uhrgläsern, Bildschirmgläsern und Displays aller Art, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art und Glühbirnen;</p> <p>F5 Schäden durch Kratzer oder Schweisserspritzer z.B. an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei;</p> <p>F6 Schäden bei Arbeiten an den versicherten Objekten, beim Versetzen oder Installieren von Verglasungen inkl. Umrahmungen;</p> <p>F7 Schäden an den elektrischen und mechanischen Einrichtungen z.B. von Kochflächen aus Glaskeramik, Firmenschildern, Reklamelaternen und automatischen Klosettanlagen;</p> <p>F8 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch;</p> <p>F9 Folgekosten bei Reparatur und Ersatz von Badewannen und Duschtassen wie Anpassungsarbeiten an Platten, Armaturen udgl.</p>	<p>Nicht versicherte Sachen</p> <p>G6 Geldwerte, Urkunden, Dokumente, Fahrkarten;</p> <p>G7 Geschäftspapiere, Geschäftsfahrhabe, Handelswaren und Musterkollektionen;</p> <p>G8 Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Briefmarken;</p> <p>G9 Informatiksoftware aller Art, Datenverluste, Verlieren und Abhandenkommen von Mobiltelefonen;</p> <p>G10 Kontaktlinsen, Brillen aller Art mit korrigierten Gläsern, prothetische Hilfsgeräte, Prothesen;</p> <p>G11 Haustiere;</p> <p>G12 Modellfluggeräte und Drohnen:</p> <p>a) der die vereinbarte Versicherungssumme oder CHF 5'000 übersteigende Betrag ist nicht versichert;</p> <p>b) selbst erbrachte Leistungen sind nicht versichert;</p> <p>G13 Sachen, die sich dauernd im Freien befinden.</p> <p>Nicht versicherte Gefahren</p> <p>G14 Schäden, die gemäss B – E «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind sowie Schäden an Mobiliarglas;</p> <p>G15 behördliche Verfügung, Konfiskationen oder Streik;</p> <p>G16 allmähliche Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie durch Licht und sonstige Strahlen;</p> <p>G17 Wettkampfmässige Benützung von Sportgeräten;</p> <p>G18 Liegenlassen oder Verlegen;</p> <p>G19 Computerviren;</p> <p>G20 Nagetiere und Ungeziefer;</p> <p>G21 Verunreinigung und Beschädigung (Ausscheidungen, Erbrechen, Fäkalien, Zerkratzen, Verbisse udgl.) verursacht durch eigene oder fremde Haustiere;</p> <p>G22 Normale Abnützung, Verderb, Verschmutzung, Alterung, udgl. durch bestimmungsgemässen Gebrauch;</p> <p>G23 Kratz- und Lackschäden;</p> <p>G24 Abnützung, Materialermüdung, Bruch an Uhrwerken;</p> <p>G25 Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen, wenn versicherte Sachen durch Dritte gereinigt, repariert oder transportiert werden;</p> <p>G26 die mit einem Schadenereignis verbundenen Umtriebe und Kosten, vorbehalten bleibt G4.</p>	

Privathaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/ bei:	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>	Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Ländern der europäischen Union und EFTA-Staaten Alle anderen Länder	<p>I1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>I2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>I3 mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind.</p>	<p>J1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>J2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>J3 mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.</p> <p>Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder die sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.</p>	<p>K1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Vermögensschäden (in Geld messbaren Schäden), die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>K2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.</p>	<p>A22 aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten;</p> <p>A23 aus Schäden, welche sich versicherte Personen, Ehe-, Lebens- und Konkubinatspartner oder Verwandte in Hausgemeinschaft lebenden Personen gegenseitig zufügen;</p> <p>A24 aus Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde, sowie Abnutzungsschäden (beispielsweise an Böden, Wänden und Decken) und Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung, wie Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Schwamm- und Pilzbildung, Staub, Rauch, Russ, Gase, Dämpfe oder Erschütterungen;</p> <p>A25 für alle bei der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches verursachten Schäden sowie Ansprüche aus den Folgen von Tätlichkeiten;</p> <p>A26 gegen eine versicherte Person als Halter sowie aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art – auch bemannte und unbemannte Frei- und Fesselballone, Drachen sowie Hängegleiter-, die nach schweizerischer Gesetzgebung in das Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen oder für die der Halter sicherstellungspflichtig ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden. Vorbehalten bleibt A19.11 b). Ferner die Ansprüche als ziviler Fallschirmspringer und als Fluglehrer;</p> <p>A27 gegen eine versicherte Person als Halter sowie aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und von ihnen gezogenen Anhängern und geschleppten Fahrzeugen, soweit hierfür nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine obligatorische Versicherung vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden. Vorbehalten bleiben A19.14, A21.1 und A21.2;</p> <p>A28 gegen eine versicherte Person als Halter sowie aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen aller Art. Vorbehalten bleibt A19.15;</p> <p>A29 gegen eine versicherte Person als Halter sowie Lenker bei Fahrten ohne gesetzlich vorgeschriebene behördliche Bewilligung (z.B. aus dem Gebrauch von Minimotorrädern, Gokarts auf öffentlichen Strassen);</p> <p>A30 aus Schäden im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeit. Vorbehalten bleiben A19.9;</p> <p>A31 aus Schäden an Luft-, Wasser-, Motor- und Kleinmotorfahrzeugen, Minimotorrädern und Anhängern, die eine versicherte Person zum Gebrauch oder in Obhut übernommen hat. Vorbehalten bleiben A19.14, A19.15, A21.1 und A21.2;</p> <p>A32 im Zusammenhang mit der Übertragung von ansteckenden Krankheiten;</p> <p>A33 aus Schäden infolge der Einwirkung ionisierender Strahlen und Laserstrahlen;</p> <p>A34 aus Schäden die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien, Chlorkohlenwasserstoff (CKW), Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) oder Urea-Formaldehyde zurückzuführen sind, oder mit diesen im Zusammenhang stehen;</p> <p>A35 für Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personenschaden oder Sachschaden zurückzuführen sind;</p> <p>A36 aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen, Verlust oder Unbrauchbarmachen) von Software sowie elektronisch verarbeiteten oder gespeicherten Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.</p>
<p>A19 Basisversicherung</p>					
<p>A19.1 Privatperson für Folgen aus dem Verhalten im Privatleben</p>	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
<p>A19.2 Mieter, Pächter oder Eigentümer von Wohnraum: Gemäss Vereinbarung in der Police als:</p>					
<p>A19.2.1 Mieter, Pächter und Wohnberechtigte von Gebäuden und Räumlichkeiten zu Wohnzwecken als Lebensmittelpunkt, für Schäden am selbst genutzten Objekt und an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie am dazugehörenden gemieteten Mobiliar.</p>	■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
		CH/FL EU/EFTA Andere				
A19.2.2	Eigentümer oder Nutzniesser einer selbst bewohnten, ausschliesslich Wohnzwecken dienenden Liegenschaft, eines nicht immatrikulierten Mobilheimes, Wohnmobils und Wohnwagens mit festem Standort einschliesslich der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden als Eigentümer oder Nutzniesser von Liegenschaften mit mehr als drei Wohnungen; b) Schäden an gemieteten Objekten. Vorbehalten bleiben A19.3; c) für Schäden, welche Nutzniesser auf eigene Kosten zu beheben haben.
A19.2.3	Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentümer: Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Schadenaufwendungen, der die Versicherungssumme der von der Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft abgeschlossenen Haftpflichtversicherung übersteigt.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Stockwerk- oder Miteigentümers für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht; b) aus Schäden, wenn über die Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft keine Haftpflichtversicherung besteht.
A19.2.3.1	Ebenfalls versichert sind Ansprüche wenn die Ursache in den selbst bewohnten Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrechten zugeschrieben sind.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Stockwerk- oder Miteigentümers für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht; b) für die anderweitig Versicherungsschutz besteht.
A19.2.3.2	Haftpflichtschäden im Falle von fehlender Versicherung: ebenfalls versichert sind Ansprüche, wenn für die Stockwerk- oder Miteigentümerschaft eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, welche aufgrund von Nichtbezahlung der Prämien ohne Zutun oder Wissen der Versicherungsnehmer stillgelegt oder aufgehoben wurde (z.B. wegen Veruntreuung, Konkurs der Immobilienverwaltung). Versichert sind lediglich Ansprüche im Rahmen der Eigentumsquote.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Stockwerk- oder Miteigentümers für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.
A19.3	Mieter eines Ferieneinfamilienhauses, einer Wohnung zu Ferien- oder Ausbildungs- oder Arbeitszwecken, sowie als Mieter von Hotelzimmern und nicht immatrikulierten Mobilheimen, Wohnmobilen und Wohnwagen mit festem Standort, von Garagen, sowie Bastel-, Probe-, Partyräumen und dergleichen für Schäden am selbst genutzten Objekt und an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie am dazugehörenden gemieteten Mobiliar.	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen.
A19.4	Eigentümer von Ferieneinfamilienhäusern, Ferienwohnungen (als Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentümer nur im Rahmen von Ziffer A19.2.3) sowie nicht immatrikulierten Mobilheimen, Wohnmobilen und Wohnwagen mit festem Standort einschliesslich der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden als Eigentümer von Liegenschaften mit mehr als drei Wohnungen; b) für Schäden als Eigentümer von Liegenschaften mit Geschäftsräumen; c) für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen.
A19.5	Familienhaupt: Versichert ist die Haftpflicht einer versicherten Person als Familienhaupt für Schäden, die durch unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners, verursacht werden.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
A19.6	Betreuer/-in von Tages-, Pflege- und Ferienkinder: Versichert sind Ansprüche für Schäden an Dritten, die durch Tages-, Pflege- und Ferienkinder verursacht werden, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person; b) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
A19.7	Urteilsunfähige oder entmündigte Kinder oder Hausgenossen: Versichert sind Ansprüche für Schäden, die durch urteilsunfähige und entmündigte Kinder oder Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners verursacht werden, sofern und soweit bei einem Urteilsfähigen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Schadenersatzpflicht besteht.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
		CH/FL EU/EFTA Andere				
A19.8	Verantwortlicher für übernommene und anvertraute Sachen , die der versicherten Person zum Gebrauch, zur Verwahrung oder zu anderen Zwecken überlassen worden sind, oder die sie gemietet hat.	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Kostbarkeiten und Antiquitäten; b) für Geld, Bankomat- und Kreditkarten, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen; c) für Sachen des Arbeitgebers einer versicherten Person oder des Arbeitgebers einer sonst in Hausgemeinschaft lebenden Person sowie Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges); d) für Sachen, an denen eine versicherte Person gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt; e) für Musikinstrumente, welche seit mehr als 365 Tagen von einer versicherten Person gehalten oder gemietet werden; f) für Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kauf-, Leasing-Kauf- oder Leasingvertrages sind sowie an Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt; g) für Schäden an Pferden, Maultieren sowie an gemieteten oder entlehnten Reit- oder Fahrausrüstungen.
A19.9	Beruflich selbständig erwerbende Personen: Versichert ist die Haftpflicht für folgende berufliche Tätigkeiten: Coiffeur, Kosmetiker, Fuss- und Handpfleger, Nageldesigner, Tagesmutter, Kinderbetreuer/Babysitter, Au-pairs, Nachhilfelehrer, Hundesitter, Housesitter, Hausabwart, Raumpfleger, Musiker, Schauspieler, Bäcker, Konditor, Confiseur, Partyservice, Animateur, Landwirt/Bauer, Fotograf. Sofern der Umsatz insgesamt pro Jahr nicht mehr als CHF 40'000 beträgt. Bei allen anderen Tätigkeiten gilt der Versicherungsschutz, sofern der Umsatz insgesamt pro Jahr nicht mehr als CHF 5'000 beträgt.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges); b) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben; c) für Schäden an anvertrauten, geleasten und gemieteten Sachen; d) für Schäden an Geldwerten, Antiquitäten und Kunstgegenständen; e) für Schäden aus der Organisation und Durchführung von Wagnissportaktivitäten und Wettkämpfen sowie für Schäden aus der Teilnahme an solchen; f) für Schäden an Sachen Dritter, welche transportiert, bearbeitet, repariert oder gereinigt werden; g) aufgrund von be- und entladen von Fahrzeugen; h) aufgrund Veruntreuung und Unterschlagung; i) aus Umweltbeeinträchtigungen.
A19.10	Halter von Tieren , wie Hunde, Katzen, Schafen, Ziegen, Pferden, Bienen sowie Schlangen und anderen üblichen Haustieren.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; b) für Schäden aus der Haltung von Tieren, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen nicht eingehalten werden; c) Wenn Erträge aus der Haltung pro Jahr mehr als CHF 20'000 betragen.
A19.11	Sportler während Sport und Spielbetrieb: Versichert sind Ansprüche für Schäden, welche bei der Sportausübung entstehen.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden an gemieteten oder entlehnten Pferden sowie an der dazugehörigen Reit- und Fahrausrüstung; vorbehalten bleibt A21.3; b) für Schäden aus der Ausübung des Flug- und Motorsports. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Modellluftfahrzeuge bis zu einem Gewicht von 30 kg (Versicherungsnachweis obligatorisch); c) aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; d) aus der Teilnahme an Pferderennen und Fahrwettbewerben; e) für von Berufssportlern verursachte Schäden; f) für Schäden aus der Benützung von Gokarts.
A19.12	Waffenbesitzer und Schütze	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) als Jäger.
A19.13	Angehöriger der Armee, des Zivilschutzes oder der öffentlichen Feuerwehren	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) bei berufsmässiger Tätigkeit; b) bei kriegerischen Ereignissen und bürgerlichen Unruhen sowie Aufruhr; c) für Schäden am Dienstmaterial.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
		CH/FL EU/EFTA Andere				
A19.14	Gelegentlicher Benützer fremder, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in Ländern der europäischen Union und EFTA-Staaten immatrikulierten Personen- und Lieferwagen sowie Wohnmobile bis 3,5 t, Kleinmotorfahrzeuge und landwirtschaftlichen Fahrzeuge bis 3,5 t, Motorräder, Minimotorräder und Motorroller: Versichert sind Ansprüche gegen die versicherte Person für die gelegentliche, nicht regelmässige, bloss ausnahmsweise und während kurzer Zeit erfolgte Benützung als Lenker oder Mitfahrer, soweit die Ansprüche nicht durch die für das Fahrzeug abzuschliessende Haftpflichtversicherung versichert sind. Versichert ist auch die Mehrprämie infolge Bonusverlustes des Halters aus seiner Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung. Hat der Halter des benützten Motorfahrzeuges die erforderliche Haftpflicht-Versicherung nicht abgeschlossen oder war diese zur Zeit des Schadenereignisses ausser Kraft, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.	■ ■ ■	In der Schweiz Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Im Ausland Versicherungssumme CHF 2'000'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	In der Schweiz Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Im Ausland Versicherungssumme CHF 2'000'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Ansprüche aus Schäden am benützten Fahrzeug und dazugehörenden Teilen, an Anhängern und an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; vorbehalten bleibt A21.1 und A21.2; b) für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Benützung eines Fahrzeuges, das von einer versicherten Person, vom Arbeitgeber einer versicherten Person oder vom Arbeitgeber einer in Hausgemeinschaft lebenden Person oder von der Armee gehalten oder regelmässig gelenkt wird oder gegen Entgelt gemietet wurde; c) für Fahrten, die gesetzlich nicht erlaubt oder vom Halter nicht bewilligt sind; d) aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken; e) für Ansprüche aus Schäden an den mit dem Fahrzeug beförderten Sachen; f) für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt; g) infolge der Benützung von Fahrzeugen, die von einer Garage, einem Händler- oder Reparaturbetrieb überlassen oder im Rahmen des Car-Sharings (z.B. Mobility-Fahrzeuge) übernommen wurden; h) für Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen und Kürzungen der Versicherungsleistung (namentlich Abzüge wegen grober Fahrlässigkeit) sowie der Ersatz eines Selbstbehaltes der Haftpflichtversicherung für das benützte Fahrzeug.
A19.15	Halter und Benützer von Wasserfahrzeugen: Versichert ist die Haftpflicht der Halter und Benützer von Booten, Schiffen und anderen Wasserfahrzeugen, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Bei Regatten und Wettkämpfen Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt.
A19.16	Halter und Benützer von Fahrrädern, diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten E-Bikes und fahrgestellähnlichen Geräten: Versichert ist die Haftpflicht als Halter und Benützer.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Haltung und Benützung von Fahrrädern, E-Bikes oder anderen Fahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.
A19.17	Halter und Benützer von Motorfahrrädern und diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten E-Bikes und fahrgestellähnlichen Geräten: Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung übersteigt.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) wenn die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen wurde oder der Fahrzeuglenker nicht im Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises ist.
A19.18	Verantwortlicher von Umweltbeeinträchtigung: Für Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eintretenden, unvorhergesehenen Ereignisses sind, die zudem sofortige Massnahmen erfordern, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen. Das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, wird einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich den dazugehörenden Installationen (Carbura-Klausel).	■ ■ ■			Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	a) wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- oder Schadenbehebungsmassnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind; b) für die Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, für das Entleeren und Wiederauffüllen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen der Anlagen; c) für den eigentlichen Umweltschaden, d.h. Schäden an Sachen, welche nicht unter den Individualrechtsgüterschutz fallen; d) im Zusammenhang mit Altlasten; e) durch betriebseigene Abfallanlagen. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern; f) die auf eine schuldhaftige Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind.
A19.19	Schadenverhütungskosten: Für Schadenverhütungskosten, d.h. steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung.	■ ■ ■			Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
	CH/FL EU/EFTA Andere				
A20 Wunschhaftung Leistungserbringung in Schadenfällen ohne gesetzliche Haftung: Auf Wunsch des Versicherungsnehmers sind Ansprüche Dritter versichert, die aufgrund fehlender Haftungsvoraussetzungen gegen den Versicherungsnehmer nicht durchgesetzt werden können und für welche gemäss den folgenden Versicherungsbedingungen Versicherungsdeckung besteht, aus dem Verhalten im Privatleben einer versicherten Person als/bei:					in Ergänzung zu A22 bis A36 a) im Zusammenhang mit Selbstbehalten und Franchisen; b) auf Erfüllung von Verträgen bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung; c) aus Schäden, für die gesetzlich eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht (z.B. Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung); d) im Zusammenhang mit der Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder dem Versuch dazu verursacht werden; e) im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten (wie z.B. Patent-, Marken- oder Designrecht); f) für Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die über den Zeitwert hinaus gehen; g) aus Schäden mit Strafcharakter; h) für die anderweitig Versicherungsschutz besteht (z.B. Sach- oder Rechtsschutzversicherung); i) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben; j) aus Schäden im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit (wesentlicher Lebensunterhalt); k) aus Schäden, welche versicherte Personen sich gegenseitig oder einer mit ihnen in Haus- oder Wohngemeinschaft lebenden Person zufügen; l) für Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten, dem Konsum von Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen.
A20.1 Mieter, Pächter, Wohnberechtigte und Stockwerkeigentümer: Versichert sind Ansprüche ohne gesetzliche Haftung für Kosten die entstehen, wenn Türen wegen fehlenden oder im Schloss steckenden Schlüsseln aufgebrochen oder durch einen Schlüsseldienstservice (mit Sachschaden) geöffnet werden müssen oder wenn wegen einem fehlenden Schlüssel der Schlosszylinder oder das Schliesssystem ausgewechselt werden muss.	■ ■ ■		Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A20.2 Betreuer/-in von Tages-, Pflege- und Ferienkinder: Versichert sind Ansprüche für Schäden an Dritten, die durch Tages-, Pflege- und Ferienkinder verursacht werden, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person.
A20.3 Weiteres Familienhaupt: Versichert sind Ansprüche gegen eine andere Person als Familienhaupt (Betreuer/-in von Tages-, Pflege- und Ferienkinder) für Schäden, die durch unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners, die sich unentgeltlich vorübergehend bei jener aufhalten, verursacht werden.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A20.3.1 Ebenfalls gedeckt sind Ansprüche des vorübergehenden weiteren Familienhauptes selbst und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A20.4 Verantwortlicher von urteilsunfähigen oder entmündigten Kindern oder Hausgenossen: Versichert sind Ansprüche für Schäden, die durch urteilsunfähige und entmündigte Kinder oder Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners verursacht werden.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
	CH/FL EU/EFTA Andere				
A20.5 Sportler während Sport und Spielbetrieb: Versichert sind Ansprüche Dritter für Schäden ohne gesetzliche Haftung, welche bei der Sportausübung entstehen.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden an gemieteten oder entlehnten Pferden sowie an der dazugehörigen Reit- und Fahrausrüstung; vorbehalten bleibt A21.3; b) für Schäden aus der Ausübung des Flug- und Motorsports. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Modellluftfahrzeuge bis zu einem Gewicht von 30 kg (Versicherungsnachweis obligatorisch); c) aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; d) aus der Teilnahme an Pferderennen und Fahrwettbewerben; e) für von Berufssportlern verursachte Schäden; f) für Schäden aus der Benützung von Gokarts.
A20.6 Schäden durch Haustiere in Verwahrung: Gedeckt sind die Ansprüche für Schäden gegen einen Dritten auch ohne gesetzliche Haftung, welchem Haustiere zur Betreuung überlassen wurden.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; b) für Schäden aus der Haltung von Tieren, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen nicht eingehalten werden; c) wenn die Haltung und Betreuung gewerbsmässig erfolgt; d) für Schäden die nach Ablauf eines Monats entstanden sind, wenn die Dauer der Betreuung mehr als einen Monat beträgt.
A20.6.1 Ebenfalls gedeckt sind die Ansprüche des Dritten selbst und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, sofern die Haltung und Betreuung nicht gewerbsmässig erfolgt.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Haltung von Tieren, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen nicht eingehalten werden; b) wenn die Haltung und Betreuung gewerbsmässig erfolgt; c) für Schäden die nach Ablauf eines Monats entstanden sind, wenn die Dauer der Betreuung mehr als einen Monat beträgt.
A20.7 Hilfeleistung: Schäden an Dritten, sowie Eigenschäden die während einer Hilfeleistung bei erster Hilfe entstehen.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	
A20.8 Schäden aus Gefälligkeitshandlungen: Ansprüche Dritter für den Teil des Schadens für den keine gesetzliche Haftung besteht.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A21 Zusatzversicherung					
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verhalten im Privatleben einer versicherten Person als:					
A21.1 Verursacher von Beschädigungen an fremden Personen- und Lieferwagen sowie Wohnmobilen bis 3,5 t, Kleinmotorfahrzeugen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen bis 3,5 t, Anhängern bis 3,5 t, Motorrädern, Minimotorrädern und Motorrollern: Versichert sind Ansprüche gegen eine versicherte Person als Lenker oder Mitfahrer für unfallbedingte Sachschäden bei der gelegentlichen, nicht regelmässigen, bloss ausnahmsweisen und während kurzer Zeit erfolgten Benützung fremder Motorfahrzeuge zu Privatzwecken. Ebenfalls gedeckt sind die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstätte oder Abbruchstelle. Besteht für das benützte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so werden dem Halter lediglich der Selbstbehalt und die durch den Schaden verursachte Mehrprämie (Bonusverlust) vergütet. Diese Entschädigung entfällt, wenn Helvetia dem Motorfahrzeug-Kasko-Versicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet. Führt der Schaden wegen einer Bonusschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie, so wird keine Entschädigung unter diesem Titel bezahlt. (In der Police «Schäden an fremden Motorfahrzeugen» genannt.)	■ ■		Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		in Ergänzung zu A19.14 b) bis h) a) aus Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; b) aus Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmangels, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers; c) für die Ersatzwagenmiete; d) für Minderwert; e) für Schäden an Trikes und Quads.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
		CH/FL EU/EFTA Andere				
A21.2	Benutzer fremder Motorfahrzeuge: Versichert sind unfallbedingte Ansprüche aus der Benutzung eines fremden immatrikulierten Motorfahrzeugs bis 3.5 t zu Privatzwecken gegen eine versicherte Person, soweit die Ansprüche die für das Fahrzeug abzuschliessende Motorfahrzeug-Versicherung übersteigen. Versichert sind auch der Selbstbehalt und die Mehrprämie infolge Bonusverlustes des Halters aus seiner Motorfahrzeug-Versicherung. Besteht für das benützte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so werden dem Halter lediglich der Selbstbehalt und die durch den Schaden verursachte Mehrprämie (Bonusverlust) vergütet. Ebenfalls gedeckt sind die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstätte oder Abbruchstelle. (In der Police «Schäden aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge» genannt.)					a) aus Schäden an Fahrzeugen die von versicherten Personen, Ehe-, Lebens- und Konkubinatspartner, Verwandte in Hausgemeinschaft lebenden Personen oder deren Arbeitgeber oder von der Armee gehalten werden; b) aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken; c) für Fahrten, die gesetzlich nicht erlaubt oder vom Halter nicht bewilligt sind; d) für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt; e) für Ansprüche aus Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; f) für Ansprüche aus Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmanagements, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers; g) wenn für das benützte Motorfahrzeug die erforderliche Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nicht abgeschlossen wurde oder während der Nutzung ausser Kraft war; h) für Minderwert.
A21.2.1	Lenker von unentgeltlich zur Verfügung gestellten fremden Motorfahrzeugen	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		
A21.2.2	Lenker von innerhalb einer Wohngemeinschaft oder Interessensgemeinschaft geteilten Motorfahrzeugen	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		
A21.2.3	Mieter von Motorfahrzeugen von Carsharing-, Mietfahrzeuganbietern und Garagen	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Am übernommenen Fahrzeug Versicherungssumme CHF 2'500 Selbstbehalt gemäss Police		
A21.3	Mieter, Entlehner und Reitschüler fremder Pferde für unfallmässig entstandenen und von einer versicherten Person schuldhaft verursachten Schaden (Tod, Wertminderung und Tierarztkosten) an gemieteten, entlehnten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag verwendeten Pferden und an der dazugehörigen gemieteten oder entlehnten Reit- oder Fahrausrüstung. Wenn der Pferdeeigentümer einen nachgewiesenen Ertragsausfall erleidet, ist auch der kommerzielle Ausfall bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit bis maximal zu der in der Police vereinbarten Tagesentschädigung und Versicherungssumme versichert. Versicherungsschutz wird auch für vereins-, kurs- und schulinterne Prüfungen gewährt.	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		a) bei Teilnahmen an Pferderennen, Springkonkurrenzen und Fahrwettbewerben; b) für Schäden an Tieren die länger als vier Monate gehalten werden.
A21.4	Verursacher von grobfahrlässig herbeigeführten Haftpflichtschäden: Helvetia verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes. (In der Police «Grob-fahrlässigkeitsverzicht» genannt.)	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	a) für Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten, dem Konsum von Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen; b) andere Deckungseinreden bleiben vorbehalten.

Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

- R1** Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.
- R2** Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.
Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.
- R3** Die Haftung für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte.
Soweit Schäden durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).
- R4** Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende R3 Abs. 1 sinngemäss.

- R5** Bei Tod des Versicherungsnehmers erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftungsansprüche aus Schäden, welche vor Vertragsende verursacht wurden und nach Vertragsende vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist eintreten (Nachversicherung) sowie Helvetia innerhalb dieser Frist schriftlich gemeldet worden sind. Schäden, die während der Dauer der Nachversicherung eintreten, gelten als am Tage des Vertragsendes eingetreten. Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- R6** Treten Versicherte während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus, so besteht für ihre vor dem Austritt begangenen haftpflichtbegründenden Handlungen und Unterlassungen Versicherungsschutz bis längstens zum Vertragsende. Bei Vertragsaufhebung im Sinne von R5 hiervor besteht Versicherungsschutz während der Dauer der entsprechenden Nachversicherung.
- R7** Ist der geltend gemachte Anspruch auch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt, besteht keine Nachversicherung im Sinne von R5 und R6 hiervor.

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Altlasten	Bekannte und unbekannte, bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.
Anlagen und Einrichtungen	Zu den versicherten Objekten gehörende Anlagen und Einrichtungen sind Tanks und tankähnliche Behälter, Personen- und Warenaufzüge, Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Kinderspielplätze mit Geräten, private, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehende Schwimmhallen und Freiluftbassins, Bastel- und Freizeiträume, Nebengebäude (Geräteschuppen, Garageboxen, Treibhaus usw.), Biotope und Teiche zu verstehen, sofern diese ausschliesslich privaten Zwecken dienen.
Bonusverlust	Für die Berechnung des Bonusverlustes werden die auf den Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, unter der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt. Kein Bonusverlust entsteht, wenn Helvetia dem Motorfahrzeug-Versicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet oder eine Bonuschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie führt.
Elementar	Hausrat (A1) sowie Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren (A5) unterliegen der obligatorischen Elementarschadenversicherung, welche im Rahmen der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) gesetzlich geregelt ist.
Geldwerte	Geld und geldähnliche Werte, d.h. Kunden- und Kreditkarten, Checks, Kreditkartenbelege, Autovignetten, unpersönliche Billette, Abonnements und Gutscheine, Wertpapiere, Sparhefte, Gold, Silber- und Platinmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen.
Gelegentliche Fahrten	Als gelegentlich, nicht regelmässig gelten versicherte Fahrten an höchstens 30 Tagen pro Jahr, gleichgültig, ob die Benützung tageweise oder an aufeinanderfolgenden Tagen erfolgt.
Gesamteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gemeinsam gehört. Dabei können die Eigentümer nur gemeinsam über das gesamte Eigentum verfügen, klagen oder verklagt werden. Beispiel: Erbengemeinschaft.
Glas	Mobiliargläser von Vitrinen, Spiegelschränken, Glastischen und dergleichen sowie Tische aus Stein und Zierbrunnen, Gebäudeverglasungen, die zu den von versicherten Personen ausschliesslich benutzten Räumen gehören, sowie: <ul style="list-style-type: none"> a) Notverglasungen; b) Schäden an Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzügen, geätztem und sandstrahlbearbeitetem Glas, sofern mit dieser Beschädigung gleichzeitig ein Bruch des Glases verbunden ist; c) Badewannen, Duschtassen, Lavabos, Spültröge, Klosetts, Spülkästen, Pisssoirs (inkl. Trennwände), Bidets; d) Kochflächen aus Glaskeramik; e) Küchen- und Waschtischabdeckungen (Arbeitsflächen und dazugehörige Wandabdeckungen); f) Gläser von Sonnenkollektoren, sofern sie nicht betrieblichen Zwecken dienen. <p>Als Glas gelten auch glasähnliche Materialien, wie Glaskeramik, Plexiglas, oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden.</p>
Haftpflicht	Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den man einem Dritten zugefügt hat, eintreten zu müssen.
Hausrat	<ul style="list-style-type: none"> a) Hausrat umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, insbesondere solche, die dem Zwecke des Wohnens, des Erholens, des privaten Konsums, der sportlichen, handwerklichen und geistigen Betätigung dienen und Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehe- oder Konkubinatspartners (als Konkubinatspartner gilt eine Person, welche mit dem Versicherungsnehmer eine eheähnliche Beziehung unterhält und mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt) sind. b) Zum Hausrat gehören auch: <ul style="list-style-type: none"> 1) Ausweise, geleaster oder gemieteter Hausrat und Tiefkühlgut; 2) Berufskleider und -utensilien ohne Handelswaren, die Eigentum des Versicherungsnehmers und Ehe- oder Konkubinatspartners sind; 3) von Mietern eingebrachte Gebäudebestandteile.
Individualrechtsgüterschutz	Der Individualrechtsgüterschutz umfasst den Schutz individualisierter Güter, die verkehrsfähig sind und an denen Eigentum und Besitz erworben werden kann.
Innere Unruhen	Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

Kosten	Die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehenden: <ul style="list-style-type: none"> a) Räumungs- und Entsorgungskosten Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abführung bis zum nächsten geeigneten Ort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung; b) Zusätzlichen Lebenshaltungskosten Massgebend sind die aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen; c) Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen; d) Schlossänderungskosten Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten, an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und dazugehörenden Schlüsseln. Bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern erstreckt sich die Deckung nur auf diejenigen Schlösser, die mit dem betroffenen Schlüssel zu betätigen waren; e) Sperr- und Ersatzkosten für Kredit- und Debitkarten, Identitätskarten und Ausweise, Kundenkarten, Billete, Halbtax-Abonnemente, Notpässe und Not-Identitätskarten.
Leicht-Motorfahräder	Gemäss Art. 18 lit. b der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) gelten als Leicht-Motorfahräder Fahrzeuge mit einem Elektromotor von höchstens 0,50 kW Motorleistung, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt, und die: <ul style="list-style-type: none"> a) einplätzig sind; b) speziell für das Mitführen einer behinderten Person eingerichtet sind; c) aus einer speziellen Fahrrad-/Behindertenfahrradkombination bestehen, oder d) speziell für das Mitführen von höchstens zwei Kindern auf geschützten Sitzplätzen eingerichtet sind.
Miteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gehört. Dabei ist das Ganze in Teile (Quoten) zerlegt. Jeder Miteigentümer besitzt eine Quote, über welche er wie ein Eigentümer verfügen kann. Er kann seinen Anteil veräussern oder belasten. Seine Gläubiger können seinen Anteil pfänden.
Personenschäden	Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstigen Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden.
Sachschäden	Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. <p>Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.</p>
Schadenverhütungskosten	Die infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.
Sofortige Massnahmen bei Umweltbeeinträchtigung	Meldung an zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenverminderungsmassnahmen.
Stockwerkeigentum	Eine Sonderform des Miteigentums. Dabei steht jedem Eigentümer das Recht zu, einen genau bestimmten Teil des Gebäudes für sich allein zu nutzen und zu verwalten, meist eine Eigentumswohnung (siehe auch Miteigentum).
Umweltbeeinträchtigung	Die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird. <p>Dabei wird das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte), gelagert werden, einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt.</p> <p>Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich der dazugehörenden Installationen.</p>

Unterversicherung	<p>Ist der Ersatzwert (Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses) höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung.</p> <p>Die Entschädigung wird in diesem Fall in der Elementarschadenversicherung auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Unterversicherung wirkt sich sowohl bei Total- als auch bei Teilschäden aus. Die versicherten Sachen sind demnach nach ihrem vollen Wert und nicht lediglich nach der Höhe eines möglichen Schadens zu bewerten.</p>
Vermögensschäden	In Geld messbare Schäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.
Versicherte Personen	In der Privathaftpflichtversicherung sind der Versicherungsnehmer und dessen Kinder versichert.
VTS	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge.
Wasserfahrzeuge	Wasserfahrzeuge ohne Motor. Als solche gelten Paddel-, Ruder-, Segelboote mit einer Segelfläche von weniger als 15 m ² und Surfbretter.
Wohnsitz	<p>Als Wohnsitz gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die jeweilige Wohnadresse in der Schweiz/Fürstentum Liechtenstein/Campione/Büdingen, an welchem sich der Lebensmittelpunkt des Versicherungsnehmers befindet; b) die jeweilige Wohnadresse im Ausland (z.B. Studium, Sprachaufenthalt etc.) sofern der Aufenthalt max. 2 Jahre dauert.

